



Amtsgericht Schwerte

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 30.11.2026, 10:00 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal 104, Hagener Str. 40, 58239 Schwerte**

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Westhofen, Blatt 1804,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Westhofen, Reichshofstraße 17 a

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Westhofen Blatt 3173 unter Nr. 107 des Bestandsverzeichnisses aufgeführten Grundstück

Gemarkung Westhofen, Flur 4, Flurstück 2738, Gebäude- und Freifläche, Reichshofstraße , Grundstücksgröße: 1631 m²

in Abteilung II Nr. 32 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 01.09.1961.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld sowie einer Reallast.

Erbbaugrundbuch von Westhofen, Blatt 1805,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Westhofen, Reichshofstraße 19

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Westhofen Blatt 3173 unter Nr. 108 des Bestandsverzeichnisses aufgeführten Grundstück

Gemarkung Westhofen, Flur 4, Flurstück 2739, Gebäude- und Freifläche, Reichshofstraße 19, Grundstücksgröße: 690 m²

in Abteilung II Nr. 34 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 01.09.1961.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers zur

Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld sowie einer Reallast.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt eingetragen in Westhofen Blatt 1804 um eine zweigeteilte Halle (Halle + WC und Lager +WC + Büro) mit insgesamt 234 m² Nutzfläche.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt eingetragen in Westhofen Blatt 1805 um ein Mehrfamilienhaus mit 4 Wohnungen (Wohnfläche von 38,87 m² bis zu 104,11 m²) nebst 6 Fertiggaragen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

434.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Westhofen Blatt 1805,	
lfd. Nr. 1	246.000,00 €
- Gemarkung Westhofen Blatt 1804,	
lfd. Nr. 1	188.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der

Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.